



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Stadt Mindelheim  
Maximilianstraße 26  
87719 Mindelheim



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.610-BP303/FNP13, 24.05.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
4612-85-4



Mindelheim, 01.06.2022

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 605 „Freiflächen-PV-Anlage Gleisdreieck“ in Mindelheim**

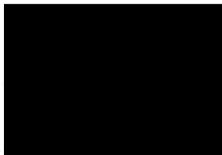
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Belange der Land- und Forstwirtschaft sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen





AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Stadt Mindelheim  
Maximilianstraße 26  
87719 Mindelheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21-610-BP303/FNP13, 24.05.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
4611-84-2



Mindelheim, 01.06.2022

**16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mindelheim für den Bereich des Baubauungsplans Nr. 605 (Parallelverfahren)**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Belange der Land- und Forstwirtschaft sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

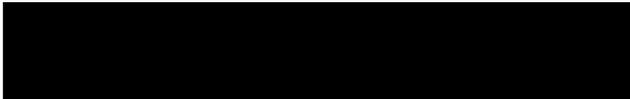


BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Mindelheim  
Maximilianstr. 26  
87719 Mindelheim

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	27.05.2022	P-2022-2966-1_S2	01.06.2022

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Mindelheim, Lkr. Unterallgäu: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 605 "Freiflächen-  
PV-Anlage Gleisdreieck" und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den  
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 605**



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

**Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten

Stadt Mindelheim  
Stadtbauamt  
Maximilianstraße 26  
87719 Mindelheim

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
4-4622-MN 173-  
12503/2022



Datum  
02.06.2022

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 605 „Freiflächen-PV-Anlage Gleisdreieck“ in Mindelheim;  
16. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Mindelheim für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 605 (Parallelverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Altlasten**

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

**2. Wasserschutzgebiet**

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

**3. Grundwasserstände**

Es muss mit Grundwasserflurabständen von ca. 4 bis 8 Metern gerechnet werden.



#### **4. Siedlungsentwässerung**

Mit den Ausführungen unter Punkt 15 der Begründung besteht unsererseits Einverständnis.

#### **5. Gewässer und Hochwasser**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bauleitplanung sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,



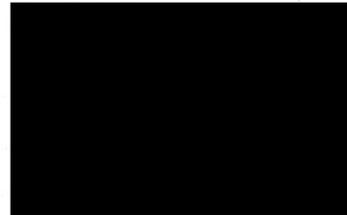
Markus Fischer · Steinstr. 18 a · 87719 Mindelheim

Stadt Mindelheim  
Stadtbauamt  
Herrn Cassian Behr  
Maximilianstr. 26

87719 Mindelheim



Kreisheimatpfleger



Datum 19.06.2022

**Betreff:**

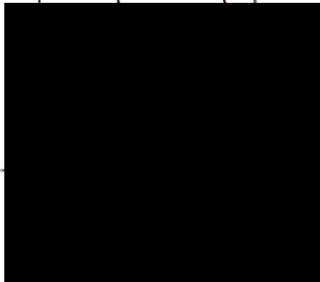
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 605 „Freiflächen-PV-Anlage Gleisdreieck“ in MN

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Kreisheimatpfleger habe ich gegen obigen Plan – nach meinem jetzigen Kenntnisstand - keine Einwendungen. Weise aber darauf hin, dass bei Erdbewegungen auf mögliche Bodenfunde zu achten ist. Selbst die kleinsten Hinweise sind sofort an das Landratsamt UA zu melden.

**Auflage:** Die bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht von Bodenfunden gem. Art. 8 Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

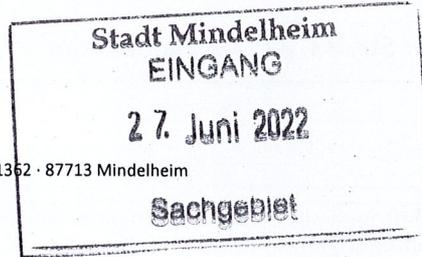


**Postadresse**  
Landratsamt Unterallgäu  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

**Öffnungszeiten**  
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0  
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33  
www.unterallgaeu.de  
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse  
Sparkasse MM-LI-MN  
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73  
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

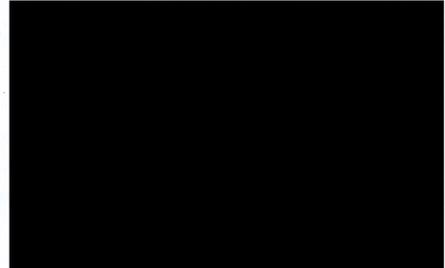


Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Stadt Mindelheim  
Maximilianstr. 26  
87719 Mindelheim

Immissionsschutz

Gesch.-Nr. 31 - 1711.3/1



Datum 22.06.2022

**Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung  
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

<b>1. Stadt</b>
Mindelheim
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 16. Teiländerung des Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 605 <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 605 für das Gebiet „Freiflächen-PV-Gleisdreieck“ <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 01.07.2022 (§ 4 BauGB)
Verfahrensstand: 23.05.2022



**2. Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

- Immissionsschutz -

2.1  Keine Äußerung bzw. keine Bedenken und Anregungen2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

 Einwendungen

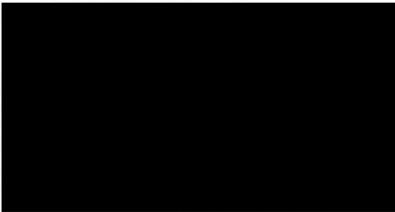
Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich auf den Flurnrn. 1666, 1666/2, 1666/3, 1666/4, 1667, 1668, 1669 und 1670 der Gem. Mindelheim. Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Mindelheim. Westlich an den Solarpark angrenzend verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bahnlinie Günzburg - Mindelheim. Unweit westlich der Schienen liegt Wohnbebauung von Mindelheim (WA).

Es ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass an den nächsten Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendwirkung auftreten.

Rechtsgrundlagen

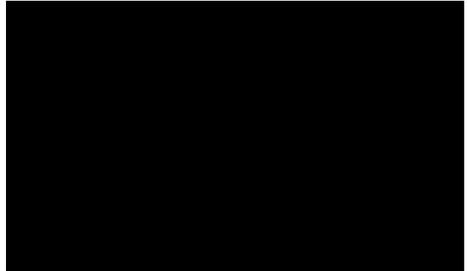
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

**2.5**  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage



Per E-Mail  
Stadt Mindelheim  
Herrn Cassian Behr  
Maximilianstr. 26  
87719 Mindelheim

Gesch.-Nr. 33-6323.3



Datum 22.06.2022

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 605 „Freiflächen-PV-Anlage Gleisdreieck“ sowie 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Mindelheim für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 605 durch die Stadt Mindelheim;  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrter Herr Behr,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Stadt Mindelheim nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Öffentliche Wasserversorgung**

Da für die geplante Freiflächen-PV-Anlage keine Wasserversorgung notwendig ist und das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanungen.

**2. Abwasserbeseitigung**

Im Plangebiet fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung notwendig.

**3. Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Anlage anfallende Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen ab und versickert breitflächig über die belebte Bodenzone.

Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser.



Mit freundlichen Grüßen





DB AG - DB Immobilien • Barthstraße 12 • 80339 München

Stadt Mindelheim  
Stadtbauamt  
Stadtplanung und Umwelt  
Herrn Cassian Behr  
Maximilianstraße 26  
87719 Mindelheim



Allgemeine Mail-Adresse  
ktb.muenchen@deutschebahn.com

Zeichen: TÖB-BY-22-133927

24.06.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mail vom 27.05.2022 / Hr. Behr

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 605 „Freiflächen-PV-Anlage Gleisdreieck“ in Mindelheim; 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Mindelheim für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 605 (Parallelverfahren);**

**Stellungnahme der DB AG gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Gemarkung: Mindelheim**

**Antragsteller: Stadt Mindelheim, Maximilianstraße 26, 87719 Mindelheim**

**Strecke 5351 Günzburg – Mindelheim, ca. km 54,2 links der Bahn  
5360 Buchloe – Memmingen, ca. km 17,7 rechts der Bahn**

Sehr geehrter Herr Behr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

**Dem o.g. Bebauungsplan kann in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden, siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 1.**

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

...

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Dr. Levin Holle  
Berthold Huber  
Dr. Daniela Gerd tom Markotten  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
Martin Seiler

**Unser Anliegen:**





Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahn-Bundesamt am Verfahren zu beteiligen.

Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

## **1. Immobilienrelevante Belange**

Es befinden sich Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es handelt sich hier um eine Teilfläche des Grundstück, Flurstück-Nr. 1024/41, Gem. Mindelheim.

Bei diesen überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung -Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage - ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar.

Wir bitten daher, den Umgriff des Bebauungsplans entsprechend zu ändern und die betroffene Fläche aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

Um die Zufahrt zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage über den Instandhaltungsweg auf dem o.g. Grundstück zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dies über einen kostenpflichtigen Gestattungsvertrag zu regeln.

Bitte wenden Sie sich hierzu an:

**DB AG, DB Immobilien, Region Süd**

**Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München** oder per Mail

**DB.DBImm.Sued.Gestattungen@deutschebahn.com**

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.

Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.



## 2. Infrastrukturelle Belange

### Hinweise DB Netz AG, Leit- und Sicherungstechnik

Der bahnparallele Weg entlang der Strecke 5351 muss erhalten bleiben, um die Zugänglichkeit zu Esig „B“ des Bf Mindelheim zu gewährleisten.

### Hinweise DB Netz AG, Fahrbahn:

Vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass seitens der DB Netz AG keine Verpflichtung besteht, den Zufahrtsweg (am Dammfuß der Str. 5360 Buchloe - Memmingen) zu unterhalten und von Vegetation freizuhalten.

Eine Zufahrt über den nicht technisch gesicherten BÜ km 53,790 der Str. 5351 Günzburg - Mindelheim während des Baues der Anlage sowie für die laufende Instandhaltung ist nicht erlaubt.

### Allgemeine Hinweise:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einhaltung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.



Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes ist vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.

Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von **Sicherheitsabständen** zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen bei elektrifizierten Strecken ein Abstand von 7,5 m zum Gleisbereich einzuhalten, ansonsten ist ein Abstand von 5 m einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.



Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung, bedingt durch den Aufwuchs auf dem angrenzenden Bahngelände, können keinerlei Forderungen durch den Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger an die Deutsche Bahn AG gestellt werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einleitungen auf Bahngrund nicht zugestimmt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.





Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von  $\geq 5,0$  m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Telekommunikationskabel:

Bearbeitungsnummer: 2022019143 DB Kommunikationstechnik GmbH

Im Auftrag der DB Netz AG:

Der angefragte Bereich enthält Tk-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG.

Die vorhandenen Kabel dürfen nicht überbaut und beeinträchtigt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Es ist ein Schutzabstand zum Kabel von 2,0 m einzuhalten.

Im Auftrag der Vodafone GmbH:

Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH.

Die Lage der Systeme kann den beigefügten Kabellageplänen entnommen werden.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden.

Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Im Auftrag der DB Netz AG wird den von Ihnen geplanten Bauarbeiten unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

**Eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH ist erforderlich.**

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten.

Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Ohne der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Bitte beauftragen Sie mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf und unter Angabe der Bearbeitungsnummer eine Kabeleinweisung.

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Kontakt: [DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com](mailto:DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com)

Die Gültigkeit der Betreiberauskunft bezieht sich ausschließlich für den Zeitraum von 6 Monaten.

Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiberauskunft erneut einzuholen.

Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.



Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln der Deutschen Bahn AG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1)

Werden, bedingt durch das o.g. Vorhaben Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzung bzw. Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:  
[http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung\\_von\\_Leitungen.html](http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html).

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link:  
[https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN\\_DESKTOP](https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP)

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Für Schäden, die der DB aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

### **Schlussbemerkungen**

Die Richtlinien der DB sind unter der folgenden Adresse zu beziehen:

**DB Kommunikationstechnik GmbH  
Medien- und Kommunikationsdienste,  
Informationslogistik,  
Kriegsstraße 136,**



8/8

**76133 Karlsruhe**

**Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509** oder per Mail: [zrwd@deutschebahn.com](mailto:zrwd@deutschebahn.com)

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

**+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**

**\*\*\* NEU bei DB Immobilien \*\*\***

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

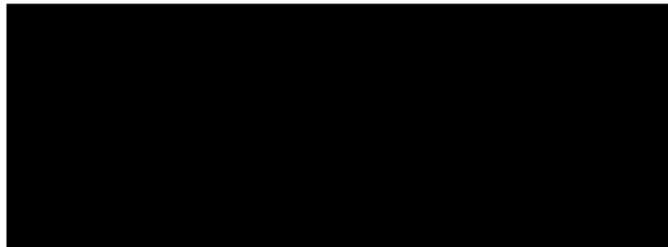
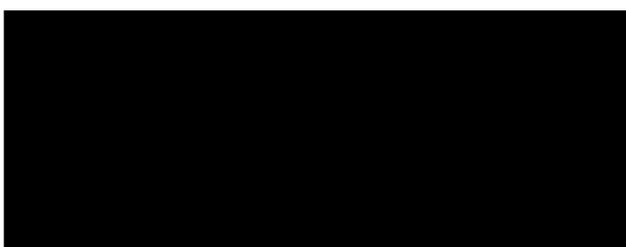
<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>



Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Betz, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien, Region Süd



**Anlagen:**

- 2 Kabellagepläne TK
- DB Kommunikationstechnik GmbH, Adressenliste
- Antrag Beantragung Trasseneinweisung

Telefonat

Pers. Gespräch

# Aktennotiz

---

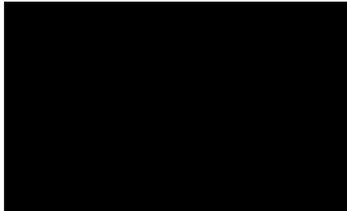
Datum	Name	Uhrzeit
27.06.2022	Cassian Behr	15:15 Uhr

---

Gegenstand des Gesprächs	Aktenzeichen
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bauleitplanverfahren: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 605 „Freiflächen-PV-Anlage Gleisdreieck“ in Mindelheim; 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Mindelheim für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 605 (Parallelverfahren)	21-610- BP605/FNP16

---

Sachverhalt



Sachverhalt:

Frau Igel gibt folgende Einwände zur im Betreff genannten Planung schriftlich zu Protokoll:

- 1) Durch den zukünftigen Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im Bereich der westlich vom Plangebiet gelegenen Wohnnutzung mit für den Menschen gesundheitsgefährdenden Elektrosmog (Strahlung durch elektrische und magnetische Felder) zu rechnen.
- 2) Darüber hinaus sind ebenso Lärmimmissionen zu erwarten (Geräuschentwicklung der technischen Anlagen und von notwendigen Trafostationen).
- 3) Aufgrund dessen bestehen erhebliche gesundheitliche Bedenken gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in direkter Nachbarschaft zur vom Plangebiet westlich gelegenen Wohnnutzung. Der Planung kann somit aus Sicht des Schutzgutes „Mensch“ nicht zugestimmt werden.
- 4) Des Weiteren ist mit einer erheblichen Wertminderung des eigenen Grundstücks zu rechnen.
- 5) Die Höhe der geplanten Anlagen von max. 3,2 m steht in keinem Verhältnis zu den Beschilderungen der Bahnanlagen bzw. -gleise, die sich auf ca. 2 m Höhe befinden. Diese sollten als Höhenreferenz herangezogen werden.
- 6) Weiterhin führt die Planung dazu, dass die Aussicht auf bisher grüne Freiflächen verstellt wird, wodurch wiederum eine erhebliche Verschlechterung der aktuellen Wohnsituation herbeigeführt wird.

---

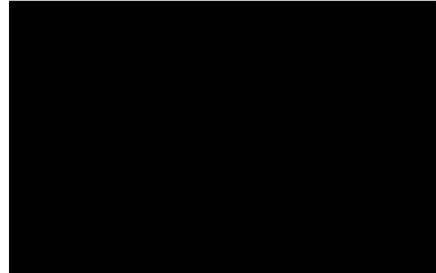
An das Sachgebiet 21 mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Zum Akt

Stadt Mindelheim  
Maximilianstr. 26  
87719 Mindelheim

Gesch.-Nr. 32



Datum 28.06.2022

**Stellungnahme Naturschutz  
Bebauungsplanes Nr. 605 Freiflächen-PV-Anlage Gleisdreieck in Mindelheim  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Zum email vom 27. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.

**Naturschutzfachliche Stellungnahme:**

**Flächennutzungsplan:**

in Unterlage „FNP16\_Plan“ fehlt in Legende die Beschreibung der mit rot unterlegten PV-Fläche - bitte ergänzen.

**Bebauungsplan Satzung Festsetzungen Punkt 8**

Die Pflanzung von Hecken an Nord-, West- und Südseite der geplanten PV-Anlage ist abhängig von den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Gutachtens zu sehen. Falls Zauneidechsen oder bodenbrütende Vögel im Gebiet vorkommen, ist eine zweireihige durchgehende Heckenpflanzung, wie derzeit geplant, naturschutzfachlich nicht sinnvoll und den Lebensraum-Anforderungen von Zauneidechsen und Bodenbrütern entgegenstehend.

Der Ausgleich für den Eingriff ins Landschaftsbild (=Eingrünung) muss dann mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen landschaftsplanerisch in einen guten Kompromiss gebracht werden (z.B. einzelne Gebüschgruppen, mehr Blühstreifen statt Gehölzpflanzung).



Zur Eingrünung (Heckenpflanzung) am Rand der PV-Anlage kann erst nach Vorliegen des artenschutzrechtlichen Gutachtens endgültig Stellung genommen werden.

konkrete Anmerkungen:

bei 8.4 bezüglich Pflanzgut / Gehölze:

„autochthones“ streichen und durch „gebietsheimisches“ ersetzen und „aus Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland“ ergänzen

bei 8.10 bezüglich extensives Grünland unter den Modulen:

bei gebietseigenes Saatgut ergänzen „aus Ursprungsgebiet Nr. 16“. Verbot von Pflanzenschutzmittel ergänzen. Mahd genauer beschreiben: 1- bis 2schürige Mahd, Mahdzeitpunkt nicht vor 30.06., Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm.

Ebenso bei Punkt 8.12 bezüglich Blütensäume:

die Angaben wie in Punkt 8.10 ergänzen (Ursprungsgebiet Nr. 16, Mahdregime, Pflege, ...)

bei 8.10. und bei 8.12 ist weiters zu ergänzen, dass wegen der vorherigen Nutzung als Acker (hoher Nährstoffgehalt im Boden) ggfs. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahddurchgänge erforderlich sind.

#### Begründung zum BP:

Seite 10 Kapitel „Lage und Beschaffenheit des Baugebietes“:

ergänzen, dass im Jahre 2014 entlang der östlich gelegenen Bahnlinie Zauneidechsen gefunden wurden. Hinweis: Diese Daten und genauere Infos sind in der Artenschutzkartierung ASK hinterlegt.

Seite 12 „grünordnerische Festsetzungen“ und Seite 21 des Umweltberichtes:

die vorgeschlagenen Saatgutmischung Nr. 2 von Rieger-Hoffmann entspricht nicht der vom LfU vorgegebenen Positivliste von gebietseigenem Saatgut in Bayern, weshalb diese nicht verwendet werden darf bzw. für die eine Ausnahmegenehmigung bei der Regierung einzuholen wäre. Grundsätzlich dürfen nur Saatgutmischungen verwendet werden, die der Positivliste des LfU entsprechen.

Dieser Anspruch an Saatgutmischungen sollte in der Begründung genannt werden, um spätere Unsicherheiten und Diskussionen zu vermeiden.

#### Umweltbericht:

Seite 13:

Es ist zu ergänzen, dass im Jahr 2014 entlang der östlich gelegenen Bahnlinie Zauneidechsen gefunden wurden. Hinweis: Diese Daten und genauere Infos sind in der Artenschutzkartierung ASK hinterlegt.

Auf Seite 14 unter Punkt „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ ist deshalb Text zu ändern, insofern, dass es im direkten Umfeld der Vorhabensfläche Nachweise von geschützten Arten gibt.

#### Artenschutz:

Das Artenschutzrechtliche Gutachten ist noch vorzulegen und entsprechend in der Planung zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



## Behr Cassian, Stadt Mindelheim

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 29. Juni 2022 14:48  
**An:** Behr Cassian, Stadt Mindelheim  
**Cc:** Poststelle, Stadt Mindelheim  
**Betreff:** BP605 Stellungnahme zur geplanten Photovoltaikanlage

Sehr geehrter Herr Behr,

[REDACTED] möchten wir im Rahmen der Veröffentlichung des BP605 unsere Bedenken äußern.

Aus unserer Sicht bedeutet das geplante Bauvorhaben eine erhebliche Verschlechterung unserer aktuellen Wohnsituation, da wir als Bewohner des 1. OG statt auf Grünflächen von nun an mit einem Abstand von knapp 60m auch eine Photovoltaikfläche blicken.  
Zum anderen ist aus unserer Sicht die Verortung der 6 Trafogebäude und damit das Lärmemissionskonzept noch nicht weitreichend geklärt. Sprich wo werden die Gebäude ganz konkret stehen und welche Lärmemissionen bedeutet dies außerhalb der Trafogebäude. Es ist von Lärmemissionen von bis zu 56dB die Rede, welche durch die Gebäude reduziert werden. Für uns ist eine derartige Formulierung ohne Angabe einer konkreten Lärmemission außerhalb des Gebäudes inkl. der Berücksichtigung der finalen Verrottung der Gebäude zu vage.

Angesichts vieler möglicher Freiflächen erscheint uns eine Verortung derart nahe an einem bestehenden Wohngebiet nicht als die ideale Lösung.

Wir bitten die Bedenken entsprechend zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Regionalverband Donau-Iller ▪ Schwambergerstr. 35 ▪ 89073 Ulm

Stadt Mindelheim  
Herrn Behr  
Postfach 1462  
87714 Mindelheim

per E-Mail: [cassian.behr@mindelheim.de](mailto:cassian.behr@mindelheim.de)

Ihr Aktenzeichen:  
Ihr Schreiben vom: 24.05.2022  
Unser Zeichen: Ki  
Datum: 29.06.2022

## 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 605 „Freiflächen-PV-Anlage Gleisdreieck“ in Mindelheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

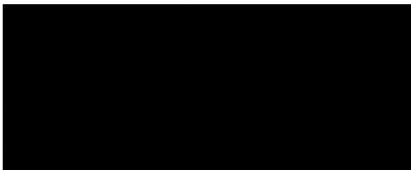
vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Derzeit wird der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben. Gemäß Plansatz B V 1.2.1 Z (6) des Regionalplanentwurfs werden Flächen für einen zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecke [Buchloe] - Mindelheim - Memmingen - [Leutkirch (Allgäu)] als Vorranggebiet festgelegt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb sowie einer Elektrifizierung entgegenstehen, sind nicht zulässig.

Die vorliegende Planung sieht aktuell nach Einschätzung der Geschäftsstelle keinen ausreichenden Abstand zur Bestandstrecke vor. Es ist jedoch fachlich fundiert sicherzustellen, dass ein zweigleisiger Ausbau sowie eine Elektrifizierung durch die o.g. Planungen nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Der Planung kann daher nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass – beispielsweise durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Bahnlinie (genaue Werte wären mit den zuständigen Stellen abzuklären) oder durch entsprechende Rückbauverpflichtungen zu Gunsten des Ausbaus der Schienenstrecke – die geplante Weiterentwicklung dieser Strecke nicht beeinträchtigt wird.

Weitere Anregungen oder Einwände bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen



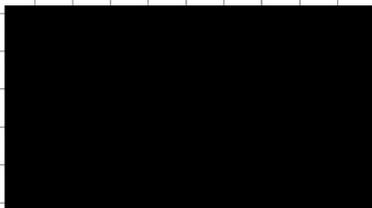
BP 605 „Freiflächen-PV-Anlage“



Bedenken:

- Nähe zur Wohnbebauung - Gibt es eine Abstandsrichtlinie zu Wohnhäusern?
- Wo stehen die Trafostationen? Bedenken wegen Lautstärke „Surren“
- Warum so nah an einem 30-40 Jahre alten Wohngebiet? Stehen keine Alternativstandorte zur Verfügung (Autobahn)?
- Bis Erbringung noch gering ist, vergehen viele Jahre.

30.06.2022





01.07.22

- Gutachten → Blindgutachten
- Abstandsf lächen → Mindestabstände?
- Naherholungsgebiet → deutlich mehr als 100 Spaziergänger
- Autobahn → Alternativstandorte
- Verlust v. wertvollen Ackerfl ächen



- Wertverlust Grundstück
- Lärmbelästigung
- Alternative Standorte → Autobahnbereich
- nachteilige Preisentwicklung → durch Änderung FNP: Schrebergärten → PV-Anlage

01.07.2022



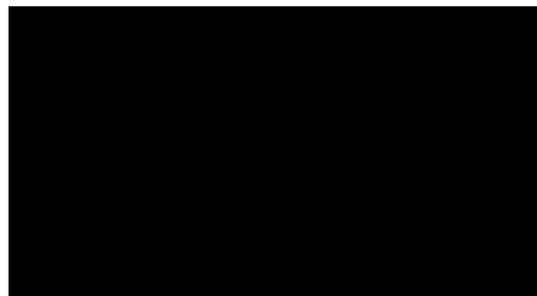
01.07.22

- Wertminderung Grundstück
- Geräuschentwicklung durch Trafostation (Lärm)
- Strahlenbelastung, bereits Fernsehturm vorhanden (Fl.Nr. 1706)
- Sonneneinstrahlung → Reflexion durch Anlagen
- Schrebergärten müssen weichen → Alternativen?
- Abbrücken der Anlage Richtung Norden/Kleiner → Abstand
- Planung entlang Autobahnen als Alternative
- keine städtebauliche Begründung für die Nähe d. Anlage zur Wohnbebauung
- Naherholungsgebiet geht verloren
- Frau Hartmann + Erben



Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

Stadt Mindelheim  
Stadtbauamt Stadtplanung und Umwelt  
Maximilianstr. 26  
87719 Mindelheim



Datum: 05.07.2022

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer:

65147-651pt/010-2022#454

**Betreff:** Mindelheim, Aufstellung des BPlans Nr. 605 „Freiflächen PV-Anlage Gleisdreieck“ und 16. Teiländerung des FNPs für den Bereich des BPlans Nr. 605

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 27.06.2022

**Anlagen:** -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 27.06.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 605 „Freiflächen PV-Anlage Gleisdreieck“ und der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 605, aufgrund der Überplanung einer Eisenbahnbetriebsanlage des Bundes auf der Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1024/41 der Gemarkung

Hausanschrift:  
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg  
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0  
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Mindelheim und der unmittelbaren Nähe zu den Bahnstrecken 5351 Günzburg – Mindelheim und 5360 Buchloe – Memmingen, berührt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 605 und der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans wurden Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz überplant. Dem Bebauungsplan 605 „Freiflächen PV-Anlage Gleisdreieck“ und der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 605 wird gem. § 7 BauGB ausdrücklich widersprochen.

Zu den Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 AEG zählen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn -Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Sie stehen gem. § 38 BauGB unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes.

Für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, gilt, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung durch den Eigentümer oder die zuständige Gemeinde.

Sollte die Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 1024/41 der Gemarkung Mindelheim zwingend für die Erreichung der Ziele der Bauleitplanung erforderlich sein, müsste demnach zunächst ein kostenpflichtiger Freistellungsantrag gestellt werden, der nur dann positiv verbeschieden werden könnte, wenn kein gegenwärtiges und künftiges Verkehrsinteresse bestünde.

Sollte das Flurstück mit der Nr. 1024/41 für die Zwecke der Bauleitplanung nicht erforderlich sein, empfehlen wir Ihnen, den Umgriff des Bebauungsplans und der Teiländerung des Flächennutzungsplans zu ändern und die betroffene Fläche aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

Sofern das Flurstück mit der Nr. 1024/41 aus dem Umgriff des Bebauungsplans und der Teiländerung des Flächennutzungsplans herausgenommen wird, bestehen, sofern die Beachtung der nachfolgenden Hinweise sichergestellt werden, jedoch keine Bedenken:

1.) Eine Blendwirkung der Freiflächen PV-Anlage ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung der bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist. Es wird empfohlen, eine ausdrückliche und sachverständig vertiefte Bestätigung dazu einzuholen.

2.) Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

3.) Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann und dass z.B. bei Windbruch Pflanzenteile nicht in die Gleisanlagen fallen können.

4.) Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereichs/Stützbereichs von Eisenbahnverkehrsanlagen durchgeführt werden.

5.) Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Beim Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden. Beim Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, ist der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abzustimmen. Ferner sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten.

6.) Erdaushub und Auffüllmaterial dürfen nicht auf Bahngrund zwischen- oder abgelagert werden; es darf keinerlei Material in den Gleisbereich gelangen.

7.) Die Funktion vorhandener Entwässerungsanlagen der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes dürfen durch die Realisierung der Planung nicht beeinträchtigt werden.

8.) Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung (Baugenehmigung) zu berücksichtigen wären.

Für Ihre Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hausanschrift:  
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg  
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0  
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150  
De-Mail: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07